

# **Satzung**

## **des**

# **Turnvereins Winnweiler 1876 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr des Vereins**

---

Der Verein führt den Namen „Turnverein Winnweiler 1876 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Winnweiler.

Der Verein ist Mitglied des Pfälzer Turner-Bundes und damit des Deutschen Turner-Bundes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

---

Der Turnverein Winnweiler 1876 e.V. betreibt das deutsche Turnen, die umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestaltigkeit, als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.

Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

### **§ 3 Mitglieder**

---

Der Verein hat:

1. Kinder
2. Jugendliche
3. aktive Mitglieder
4. passive Mitglieder und Förderer des Vereins

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

---

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

---

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe hierfür anzugeben. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen an den Turnrat zulässig, der endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt
  - b. durch Ausschluss (§ 14)
  - c. durch Tod
  - d. durch Streichung

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und mindestens zwei Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu Ämtern des Vereins.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

---

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Turnrat
3. der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

---

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Zu ihren Aufgaben gehören:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b. Entlastung des Turnrates und der Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes, der Fachwarte, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
- d. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Umlagen
- f. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g. Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Halbjahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3, Ziffer 3 und 4) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt.

Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort, Tagesordnung und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher durch eine Anzeige im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler bekannt.

Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 13) berühren sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 9 Der Turnrat**

---

Der Turnrat besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Fachwarten, Übungsleiterinnen und Übungsleitern
- c. dem Ältestenrat (Die Stärke bestimmt die Mitgliederversammlung)
- d. mindestens 6 Beisitzern

Der Turnrat ist zuständig für die

- a. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
- b. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
- c. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
- d. Durchführung von Veranstaltungen
- e. Von dem Vorstand übertragene Aufgaben

Der Turnrat wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich.

§ 8 Absatz 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

## **§ 10 Der Vorstand**

---

Den Vorstand bilden:

1. Der Vereinsvorsitzende
2. zwei stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. der Oberturnwart
4. der Kassenwart
5. der Schriftwart
6. der Pressewart
7. die gewählten Beisitzer des Turnrates

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.

§ 8 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

## **§ 11**

---

Die Mitglieder des Turnrates - außer den Übungsleiterinnen und Übungsleitern - und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

## **§ 12**

---

1. Der Vereinsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis, von der die Stellvertreter im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.
3. Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.
4. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.
5. Der Oberturnwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen die Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Die

Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden durch den Oberturnwart im Einvernehmen mit dem Vorstand angestellt und entlassen.

6. Der Pressewart hält die Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird.
7. Der Ältestenrat unterstützt auf Grund seiner Erfahrungen den Turnrat und die Vorstandschaft.
8. Der Verein beachtet die gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes; wobei persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert werden.

### **§ 13 Gemeinnützigkeit**

---

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Vereinsmitgliedern, die ein Ehrenamt im Turnverein bekleiden, kann nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) eine jährliche Ehrenamtspauschale gewährt werden.

### **§ 14 Strafen**

---

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Turnrates oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Ausschluss

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Turnrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

---

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Winnweiler übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zugründenden Turnverein zu verwalten hat.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

### **§ 16**

---

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. April 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Winnweiler, den 17.04.2015